

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 HessHG des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 am 15.12.2023 folgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 15.12.2023**

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt in Übereinstimmung mit dem HessHG sowie den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung fest, welche Regelungen für die Promotionsverfahren am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gelten.

§ 2

Promotion und Doktorgrade

- (1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität verleiht den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (3) Die Fachgebiete des Fachbereichs umfassen die Betriebswirtschaftslehre und die Volkswirtschaftslehre, die die beiden zentralen Fachgruppen des Fachbereichs repräsentieren.
- (4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist – in Übereinstimmung mit den zwingenden Bestimmungen des HessHG, den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen und dieser Promotionsordnung – in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu regeln.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Aufhebung der Annahme sowie die Betreuung nach § 7. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:
- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
 - b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
 - c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
 - d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme, sofern die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied der Universität ist.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Abs. 1d) wird von der Gruppe der Promotionsstudierenden ausgeübt. Zwecks Gewährleistung von Kontinuität sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet, deren Vorsitzende oder Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 11 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein darf, und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten als Mitglieder. Die Betreuung und die Begutachtung können durch unterschiedliche Personen erfolgen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
- (3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen in der nicht öffentlichen Sitzung erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen aufgrund ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen. Neben den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können auch zugelassen werden:
- a. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit (habilitations-)äquivalenter Qualifikation,
 - b. Professorinnen oder Professoren eines anderen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg,
 - c. Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit (habilitations-)äquivalenter Qualifikation einer anderen Universität oder einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung, wenn sich innerhalb des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keine fachlich einschlägige Gutachterin oder kein fachlich einschlägiger Gutachter findet.
- (5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann bei binationalen Promotionsverfahren im Sinne des § 2 (4) nach Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden von der Zusammensetzung der Prüfungskommission abgewichen werden, wobei von jeder beteiligten Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt wird.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:
- a) die Studienabschlusszeugnisse und ggf. Zeugnisse einer bereits abgeschlossenen Promotion,
 - b) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 - c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation,
 - d) eine Bestätigung der Kenntnisse der „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg,
 - e) Erklärung, ob schon früher eine Promotion an einer in- oder ausländischen Hochschule versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,

- f) Übermittlung der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Vorgaben des Präsidiums sowie in der Folge jährliche Bestätigung der Angaben,
- g) die Betreuungsvereinbarung (vgl. Anlage I), die bei Nichtvorlage innerhalb von bis zu sechs Monaten nach der Annahme unaufgefordert nachgereicht werden muss.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- b) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiums und eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (ECTS) an einer Universität oder einer gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule, jeweils in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß a) oder b) in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule ganz oder teilweise in einem anderen Fachgebiet abgeschlossen haben oder
- d) ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß a) oder b) in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium nicht an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder ganz oder teilweise in einem anderen Fachgebiet abgeschlossen haben.

(3) In der Regel setzt die Annahme zur Promotion gemäß Abs. 2 Satz 1 lit. a) bis d) ein Prädikatsexamen (Mindestnote: "gut") voraus. Bei dessen Nichtvorliegen ist ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen.

(4) Der Promotionsausschuss stellt in einem gemäß Abs. 2 lit. c) und d) und Abs. 3 durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahren fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden kann. Hierbei ist primär darauf zu achten, ob sie oder er über die auf dem Gebiet der Dissertation erforderlichen Fach- und Methodenkenntnisse verfügt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dieses in einem ergänzenden Schreiben darzulegen und zu begründen. Zusätzlich ist von einer künftigen Betreuerin oder einem künftigen Betreuer gemäß § 7 (1) zu erläutern, was die Bewerberin oder den Bewerber für eine Promotion mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung befähigt.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die innerhalb einer gesetzten Frist, spätestens aber bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Wirtschaftswissenschaften sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Fachkurse) und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

- (6) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 (4) zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann. Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nicht erfolgen, wenn bereits ein Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht.
- (7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt für maximal sechs Jahre. Nach spätestens sechs Jahren ist das Promotionsverfahren durch Einreichen der Dissertation einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand der Dissertation vorzulegen und ein Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antrag ist zu belegen, wie die Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist, die weitere zwei Jahre in der Regel nicht überschreiten soll, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Wenn nach Prüfung des Antrags die Einleitung des Promotionsverfahrens in der beantragten Verlängerungsfrist zu erwarten ist, wird die Frist nach Satz 1 entsprechend verlängert. Zu den Verlängerungsgründen zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligengesetz bis zur Dauer von zwei Jahren. Mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (8) Die Vorlage einer ohne Betreuung und entsprechende Betreuungsvereinbarung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 11. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.

§ 6

Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann durch den Promotionsausschuss insbesondere widerrufen werden, wenn
- das Betreuungsverhältnis nach § 7 beendet wird,
 - bei Ablauf der Frist nach § 5 (7) kein Verlängerungsantrag vorliegt,
 - dem Antrag auf Verlängerung nach § 5 (7) nicht zugestimmt wird oder
 - wenn – ohne ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer – über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr von Seiten der Doktorandin oder des Doktoranden keine Kontaktaufnahme mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bestand.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach § 5 (7) hinzuzurechnen. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Die Doktorandin

oder der Doktorand ist nach Rechtskraft des Bescheides über den Widerruf zu ex-matrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

§ 7

Betreuung der Dissertation

- (1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut; Teambetreuung ist möglich. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion sollen weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehören können. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus. Die Betreuungsvereinbarung gem. § 5 schafft in diesem Zusammenhang verbindliche Rahmenbedingungen für die Betreuung im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuungsperson oder der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Übernahme einer Betreuung durch eine andere Betreuungsperson ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Die Betreuungszusage und Betreuungsvereinbarung sind entsprechend anzupassen.
- (4) Promovierende und Betreuungspersonen können eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses insbesondere dann beantragen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:
 - das Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört oder
 - es liegen schwerwiegende Verstöße gegen die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ oder gegen Sicherheitsvorschriften vor.

- (5) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme. Mit der endgültigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen.

§ 8

Promotionsprogramm

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schafft Möglichkeiten für eine strukturierte Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Angebote können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein.
- (2) Das Promotionsprogramm vertieft wissenschaftliche Fachthemen und Methoden, um Doktorandinnen und Doktoranden zu befähigen, im Fachgebiet eine Dissertation von hoher Qualität anzufertigen. Das Programm vermittelt darüber hinaus die Fähigkeit, Forschungsprojekte selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form für ein wissenschaftliches Publikum aufzubereiten.
- (3) Das Promotionsprogramm kann mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand begonnen werden und – basierend auf einer inhaltlichen Vereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer – bis zu 30 Leistungspunkte (ECTS) umfassen. Für die vereinbarten Inhalte können Leistungspunkte (ECTS) durch die erfolgreiche Absolvierung einschlägiger Lehrveranstaltungen (Fachkurse) im Regelumfang von jeweils 6 Leistungspunkten (ECTS) oder in Form von Präsentationen, mit denen zentrale Ergebnisse des Promotionsprojekts einem geeigneten wissenschaftlichen Publikum vorgestellt werden (Präsentation: 6 Leistungspunkte (ECTS)), erbracht werden.
- (4) Der Promotionsausschuss präzisiert in Absprache mit den beiden Fachgruppen des Fachbereichs den Rahmen für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Promotionsprogramms und informiert die betroffenen Doktorandinnen oder Doktoranden über geeignete Informationskanäle unmittelbar nach der Beschlussfassung über die getroffenen Regelungen sowie etwaige spätere Änderungen. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stellt nach erfolgreicher Teilnahme am vereinbarten Promotionsprogramm der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Nachweis aus.

§ 9

Monographische Dissertation

- (1) Die monographische Dissertation muss inhaltlich dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen sein und als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.
- (2) Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Einer englischsprachigen monographischen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die mindestens 150 Wörter umfasst.

- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten, wenn die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis angegeben und die verwendeten Textpassagen ausgewiesen werden.
- (4) Eine Publikation von Teilen der monographischen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften ist vor Einreichung der Dissertation möglich und erwünscht.

§ 10 Kumulative Dissertation

- (1) Die Dissertationsleistung kann auch als kumulative Dissertation in Form von mehreren Publikationen erbracht werden, deren Themenstellung mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt und zu denen die Doktorandin oder der Doktorand einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Die kumulative Dissertation muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern und qualitativ eine mit einer monographischen Abhandlung gleichwertige Leistung darstellen.
- (2) Die Publikationen sollen grundsätzlich referierte wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Fachbeiträge sein (Peer-Review). Eine Berücksichtigung bisher nicht veröffentlichter und/oder angenommener Manuskripte auf dem Qualitätsniveau (inter-)nationaler Fachzeitschriften ist möglich, da die Bewertung der Promotionsleistung nicht von einer Publikationsannahme oder einem erfolgreichen Peer-Review-Verfahren abhängig gemacht werden darf.
- (3) Grundsätzlich sind für die kumulative Dissertationsschrift mindestens drei Publikationen erforderlich. Darüber hinaus kann eine inhaltliche Zusammenführung und muss, auch wenn die Publikationen in Englisch verfasst sind, eine deutschsprachige Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte mit mindestens 150 Wörtern erstellt werden. Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand darzulegen, welche genaue inhaltliche Leistung sie bzw. er bei einer Arbeit in Koautorenschaft erbracht hat und muss diese darüber hinaus in eine konkrete Prozentangabe überführen. Eine pauschale Prozentangabe zum Eigenanteil reicht nicht aus.
- (4) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder der Koautoren in Art und Umfang qualitativ einer monographischen Abhandlung gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 11 Einreichung der Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden, beizufügen:

- a) die monographische Dissertation in mindestens drei gedruckten Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen, sowie in elektronischer Form; im Falle einer kumulativen Dissertation alle Publikationen, die inhaltliche Zusammenführung und ggf. die deutschsprachige Zusammenfassung in mindestens drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form;
 - b) eine unterschriebene Versicherung an Eides statt mit dem Wortlaut: „Hiermit versichere ich, [Vollständiger Name], dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden. Mit dem Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten bin ich einverstanden.“
 - c) ein Lebenslauf mit wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
 - d) der Nachweis der Abschlussprüfung(en) bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 5; eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
 - e) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am vereinbarten Promotionsprogramm nach § 8, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an dem Promotionsprogramm teilgenommen hat.
- (2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.
- (3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand durchgefallen ist. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 13

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle promotionsprüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, ferner alle promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.
- (2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 14

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

- (2) Lehnt einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Schlägt die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.
- (3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verstoß gegen die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ nach § 25 (1). Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.
- (6) Die Note für die Bewertung der Dissertation nach erfolgter Annahme ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Noten der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 15 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand an der persönlichen Teilnahme verhindert, können abwesende Personen mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Die Identität elektronisch zugeschalteter Personen ist durch Ausweisdokumente sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Bei Auftreten von technischen Problemen während der Disputation kann die Disputation unterbrochen und nach Behebung der technischen Probleme fortgesetzt werden. Tritt aus diesen Gründen Beschlussunfähigkeit durch fehlende Vollzähligkeit der Prüfungskommission ein, ist die Disputation zu wiederholen.

- (2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die Mitglieder der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität an der Disputation beteiligt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 20 Minuten betragen. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt. In der anschließenden Diskussion mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten wird die Dissertation im Regelfall öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich auf ausgewählte Probleme des Fachs und für die Dissertation relevante angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle promotionsprüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.
- (5) Vortrag und Disputation können auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation in Deutsch oder Englisch erfolgen. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt werden.
- (6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.
- (7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung
Note 2 für eine gute Leistung
Note 3 für eine befriedigende Leistung
Note 4 für eine ausreichende Leistung
Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet bei Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission die mündliche Prüfung mit einer Note.

- (8) Die Note für die Bewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Noten der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 7.

§ 16 Gesamtbewertung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ gewichtet.
- (3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0 ein „ausgezeichnet“ (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)
von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)

erteilt.

- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche inhaltlichen und formalen Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 (2) erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 17 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 13 (2) bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die monographische Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 16 (5)) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 19 zu verbreiten. Monographische und kumulative Dissertation können auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, die die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichende Fassung wird, gegebenenfalls in Rücksprache mit den anderen beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern, von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf die Erfüllung eventueller Auflagen geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben.
- (2) Im Falle einer monographischen Dissertation ist die Publikation als Dissertation der Philipps-Universität Marburg zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird. Im Falle einer kumulativen Dissertation sind alle eingereichten Manuskripte, die erst nach bestandener Prüfung veröffentlicht werden, als Bestandteil einer kumulativen Dissertation an der Philipps-Universität Marburg zu kennzeichnen.
- (3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und nach Absprache mit der Universitätsbibliothek auch in einer geeigneten elektronischen Form veröffentlicht werden.
- (4) Die Veröffentlichung kann zurückgestellt werden (zeitlich befristeter Sperrvermerk), sofern im Rahmen von Kooperationen nach § 2 (4) Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen wurden. Die Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden ist einzuholen.

§ 19

Pflichtexemplare

- (1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 16 (5) nicht erfüllt.

- (2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, die Universität und der Fachbereich, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung nach § 18 sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im „Publishing on Demand“-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe, wobei im Fall der elektronischen Veröffentlichung durch einen Verlag nachzuweisen ist, dass im Verlagsvertrag ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Philipps-Universität besteht,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität Marburg das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das widerrufbare Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

§ 20 Vollzug der Promotion

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind und die Veröffentlichung nach § 18 sichergestellt ist, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 (2) zu führen.
- (2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 (4) können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 21 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 22

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 23

Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und im Original sowie mit drei beglaubigten Abschriften ausgefertigt. Eine beglaubigte Ausfertigung verbleibt in der Akte. Die Promotionsurkunde trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.....
 und der Dekanin oder des Dekans.....
 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durch diese Urkunde
 Name.....
 geboren amin
 den akademischen Grad
 einer Doktorin / eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)
 [internationale Bezeichnung].....
 nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
 Mitwirkung der Gutachterin oder des Gutachters.....
 durch ihre/seine Dissertation.....
 und durch die mündliche Prüfung
 ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

 Marburg, den
 Die Präsidentin oder Der Präsident Die Dekanin oder Der Dekan
 (Siegel)

- (2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 (4) können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Übersetzung ausgestellt und enthält den Passus: "This translation is issued by Philipps-Universität Marburg (Philipps University Marburg). It is not a certificate in its own right and is only valid with the attached original document".
- (4) Zusätzlich zum Nachweis der Betreuungin oder des Betreuers über die erfolgreiche Teilnahme am vereinbarten Promotionsprogramm gem. § 8 kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Übersicht über die erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen des Promotionsprogramms ausgestellt werden.

§ 24

Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen der Antragstellerin oder des Antragstellers eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, dass der Widerspruch bei der Präsidentin/dem Präsidenten einzulegen ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gibt der Fachbereich eine Stellungnahme ab und kann sich gegebenenfalls dafür aussprechen, dem Widerspruch abzuhelpfen. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.

§ 25

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 26 Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder und der Mehrheit der Professorinnen und Professoren (im Fachbereichsrat).

Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit folgender Bezeichnung verliehen:

Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 27 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die nach ihrem In-Kraft-Treten am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden oder schriftlich beantragen, in diese Promotionsordnung zu wechseln.

Marburg, 22.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert

Anlage I

BETREUUNGSVEREINBARUNG (MUSTER)

Zwischen

Doktorand/in _____

und

1. Betreuer/in _____

2. _____ Betreuer/in

(3. _____ Betreuer/in)

wird innerhalb eines halben Jahres nach der formellen Annahme eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung dient der Betreuung und Förderung der Promovierenden durch Verdeutlichung der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Promotionsordnung des Fachbereichs 02 der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden sind im Sinne von Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft zu berücksichtigen.

Frau/Herr [*Doktorand/in*] und [*Betreuer/innen*] verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Philipps-Universität Marburg (www.uni-marburg.de/forschung/forfoerderung/forfoernat/forschungsgrundsaeetze).

Je ein Exemplar der Betreuungsvereinbarung verbleibt bei den Betreuenden und dem/der Doktorand/in, eine Kopie wird der Promotionsakte beigelegt.

1. THEMA

Frau/Herr [*Doktorand/in*] ist am [*Datum*] als Doktorand/in am Fachbereich 02 der Philipps-Universität Marburg angenommen worden und erstellt eine Dissertation im Fachgebiet:

2. BETREUUNG

Für das Promotionsvorhaben von [*Doktorand/in*] wird mit [*Erstbetreuer/in und ggf. weitere Betreuende*] ein Arbeits- und Zeitplan (mit Arbeitstitel) abgesprochen. Der Arbeits- und Zeitplan muss von dieser/m/n als innerhalb des angestrebten zeitlichen Rahmens realisierbares Projekt eingeschätzt werden.

[*Betreuer/innen*] und Frau/Herr [*Doktorand/in*] verpflichten sich, sich regelmäßig über Fortschritte und Schwierigkeiten des Promotionsprojektes auszutauschen. Lassen sich die in der Betreuungsvereinbarung anvisierten Ziele z. B. aus wissenschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht erreichen, ist der Arbeits- und Zeitplan dahingehend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Inhaltliche Änderungen werden gemeinsam dokumentiert. Der Arbeits- und Zeitplan ist der Betreuungsvereinbarung beizufügen.

In Konfliktsituationen stehen – neben der/die weitere/n Betreuende/n – die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses des Fachbereichs 02 und ggf. die Ombudsperson der Philipps-Universität (<http://www.uni-marburg.de/ombud>) sowie die Graduiertenzentren als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

3. QUALIFIZIERUNG

Geeignete Qualifizierungsmaßnahmen werden gemäß Promotionsordnung durch das Promotionsprogramm des Fachbereichs 02 angeboten. Sind spezielle Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen, werden diese im Arbeits- und Zeitplan dokumentiert. Darüber hinaus wird dem/der Doktoranden/in empfohlen, geeignete Veranstaltungsangebote der Graduiertenzentren/MARA der Philipps-Universität wahrzunehmen. Der/die Doktorand/in wird dabei von den Betreuenden beraten und aktiv unterstützt.

Doktorand/in

(Unterschrift, Ort, Datum)

1. Betreuer/in

(Unterschrift, Ort, Datum)

2. Betreuer/in

(Unterschrift, Ort, Datum)

(3. Betreuer/in)

(Unterschrift, Ort, Datum)

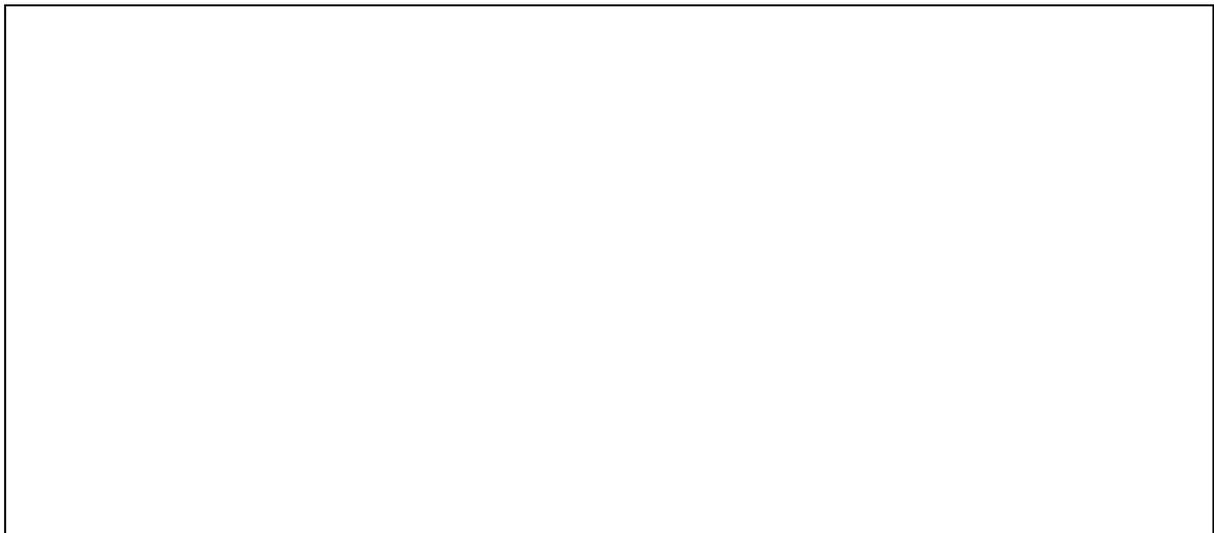
Anlage:

Arbeits- und Zeitplan

ARBEITS- UND ZEITPLAN

Das Promotionsvorhaben mit dem Arbeitstitel „XXX“ wird voraussichtlich in **Vollzeit/Teilzeit [XX %]** bearbeitet. Beim Entwurf des Arbeits- und Zeitplans sind die individuellen Arbeits- und Lebensumstände der Promovierenden zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollen Anpassungen vorgenommen werden.

1. Jahr



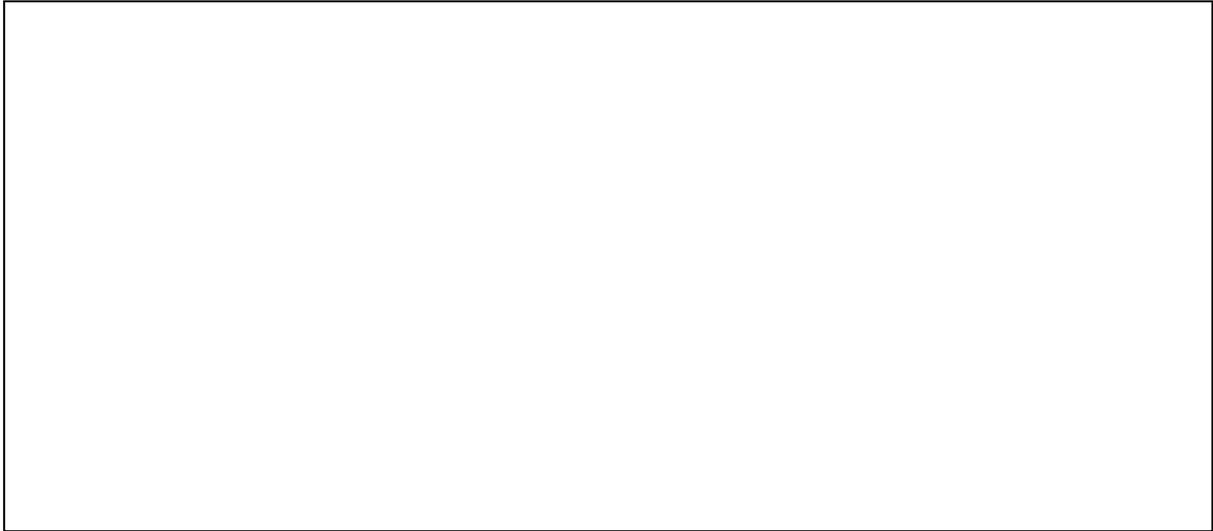
Betreuer/-in: _____ Doktorand/in: _____

2. Jahr



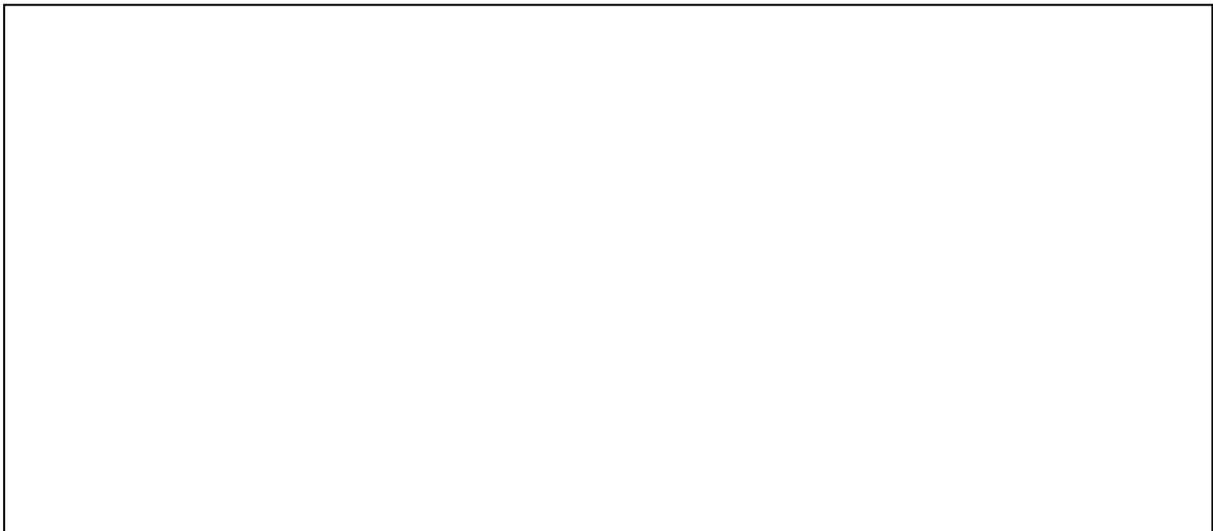
Betreuer/-in: _____ Doktorand/in: _____

3. Jahr



Betreuer/-in: _____ Doktorand/in: _____

4. Jahr



Betreuer/-in: _____ Doktorand/in: _____

**Promotionsprogramm
„Betriebswirtschaftslehre“
am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der
Philipps-Universität Marburg**

- Präzisierung der inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen -

Doktorandinnen und Doktoranden im Fachgebiet „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg sollten in individueller Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer ein Promotionsprogramm absolvieren, das sie befähigt, im Fachgebiet eine Dissertation von hoher Qualität anzufertigen.

Die jeweils zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer getroffene inhaltliche Vereinbarung über die Programminhalte hat sich an fachlichen Erfordernissen in Bezug auf das Promotionsvorhaben/-projekt zu orientieren und ist in der Betreuungsvereinbarung, insbesondere im Arbeits- und Zeitplan, zu dokumentieren.

Nach erfolgreicher Absolvierung des vereinbarten Promotionsprogramms stellt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einen Nachweis aus, der der Einreichung der Dissertation nach § 11 der Promotionsordnung beizufügen ist.

Marburg, am XX. XXXX 20XX

**Promotionsprogramm
„Volkswirtschaftslehre“
am
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der
Philipps-Universität Marburg**

- Präzisierung der inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen -

Doktorandinnen und Doktoranden im Fachgebiet „Volkswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg sollten im Regelfall ein Promotionsprogramm absolvieren, das sie befähigt, im Fachgebiet mit hoher Qualität eine Dissertation anzufertigen.

Die jeweils zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer getroffene inhaltliche Vereinbarung über die Programminhalte hat sich an fachlichen Erfordernissen in Bezug auf das Promotionsvorhaben/-projekt zu orientieren und ist in der Betreuungsvereinbarung, insbesondere im Arbeits- und Zeitplan, zu dokumentieren.

Für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Programms gelten die nachfolgenden Vorgaben als Orientierungshilfe:

Eingebracht werden können:

- **Doktorandenkurse** (im interuniversitären MAGKS-Programm oder vergleichbaren anderen Programmen), die für 6 LP mindestens 3 volle Tage umfassen (und typischerweise länger sind),
- **Abteilungskurse** mit 6 LP = min. 24 Kontaktstunden (Anerkennung nur im Einzelfall und nach Prüfung durch den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses),
- **Präsentationen** (6 LP) im MAGKS-Kolloquium oder auf Workshops und Konferenzen (mit einem dominierenden akademischen Fachpublikum),
- Für den **Regelumfang** des Promotionsprogramms von 30 LP wird eine **Kombination** von vier Fachkursen und einer Präsentation empfohlen.

Nicht eingebracht werden können:

- „Soft-Skills“-Kurse,
- Masterkurse.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Promotionsprogramm stellt die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einen Nachweis aus, der der Einreichung der Dissertation nach § 11 der Promotionsordnung beizufügen ist.

Marburg, am XX. XXXX 20XX